jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/6/18 11Os59/75, 12Os84/75, 11Os64/76, 11Os98/75, 10Os58/76, 11Os29/80, 10Os11/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1975

Norm

SGG §6 Abs1
SGG §6 Abs2
StGB §19
StRAG ArtV
StRAG ArtVI

Rechtssatz

Wird auf Grund der (seit 01.01.1975 fakultativen) Strafdrohung des § 6 Abs 1 zweiter Satz SGG in concreto tatsächliche eine Geldstrafe verhängt, dann ist deren Höhe weiterhin in Form einer ziffernmäßig bestimmten Summe und nicht nach dem Tagessatzsystem zu bemessen. Ist ein erzielter oder angestrebter Nutzen im Einzelfall nicht feststellbar, so ist die Höhe der Summen-Geldstrafe ausschließlich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens und nach allgemeinen Strafzumessungsregeln festzusetzen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 59/75
  Entscheidungstext OGH 18.06.1975 11 Os 59/75
  Veröff: EvBl 1976/59 S 108
- 12 Os 84/75
  Entscheidungstext OGH 09.09.1975 12 Os 84/75
  nur: Ist ein erzielter oder angestrebter Nutzen im Einzelfall nicht feststellbar, so ist die Höhe der Summen-Geldstrafe ausschließlich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens und nach allgemeinen Strafzumessungsregeln festzusetzen. (T1) Beisatz: Die Geldstrafe ist seit Inkrafttreten des Art V Abs 4 StRAG in jedem Falle nur noch fakultativ angedroht. (T2)
- 11 Os 98/75
  Entscheidungstext OGH 10.09.1976 11 Os 98/75
  nur T1
- 11 Os 64/76
  Entscheidungstext OGH 15.09.1976 11 Os 64/76
  Vgl; Beis wie T2
- 10 Os 58/76
  Entscheidungstext OGH 21.10.1976 10 Os 58/76
  nur T1
- 11 Os 29/80
  Entscheidungstext OGH 30.04.1980 11 Os 29/80
  Vgl auch; nur: Wird auf Grund der (seit 01.01.1975 fakultativen) Strafdrohung des § 6 Abs 1 zweiter Satz SGG in concreto tatsächliche eine Geldstrafe verhängt, dann ist deren Höhe weiterhin in Form einer ziffernmäßig bestimmten Summe und nicht nach dem Tagessatzsystem zu bemessen. (T3)
- 10 Os 11/82
  Entscheidungstext OGH 18.05.1982 10 Os 11/82
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Infolge des Verbots einer reformatio in pejus. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0087407

Dokumentnummer

JJR_19750618_OGH0002_0110OS00059_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at